

Antragseingang:

Az.:

Kennziffer:

Kreisverwaltung  
Bernkastel  
Wittlich



Fachbereich  
Soziale Hilfen

## Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

(§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, 6 b BKGG)

Bitte den nachstehenden Antrag **vollständig** und **gut leserlich** ausfüllen und das anliegende Merkblatt beachten.

### I. Antragsteller/in:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

Die/Der Antragsteller/in bezieht folgende Leistungen:

- Arbeitslosengeld II  
 Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss)  
 Kinderzuschlag, § 6 b BKGG  
 Grundsicherung, Hilfe z. Lebensunterhalt, SGB XII, Leistungen nach AsylbLG.

**Bitte den letzten Bewilligungsbescheid beifügen!**

**Bitte teilen Sie uns Ihre Bankverbindung mit!**

Zahlungsempfänger: \_\_\_\_\_ Bankinstitut: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Blz.: \_\_\_\_\_

### II. Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Vorgenanntes Kind besucht

- eine allgemein-/ berufsbildende Schule       eine Kindertageseinrichtung.

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule/Einrichtung, Anschrift der Schule/Einrichtung)

- **Bitte (Schul-)Bescheinigung der Schule/der Kindertageseinrichtung vorlegen.**
- **Bei Bezug von Wohngeldleistungen bitte Nachweis über den Kindergeldbezug (Kindergeldbescheid der Familienkasse) vorlegen!**

### III. Pauschal beantragte Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf  
**Bitte legen Sie eine entsprechende Schulbescheinigung vor!**

Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung  
**Bitte Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung zu den Kosten vorlegen!**

Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten  
**Bitte Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung zu Art, Dauer und Kosten vorlegen!**

Kosten für Schülerbeförderung

Es entstehen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs in Höhe von mtl. \_\_\_\_\_ €.

Von Dritten (Land, Kreis) wird ein Zuschuss zu den Beförderungskosten in Höhe von mtl. \_\_\_\_\_ € gewährt.  
**Bitte entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Bewilligungsbescheide) vorlegen!**

Aufwendungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung

Werden Leistungen zur Lernförderung durch das Jugendamt im Rahmen des § 35 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) erbracht?  ja  nein  
**Bitte reichen Sie bei Bedarf die vom jeweiligen Fachlehrer auszufüllende Bescheinigung „Lernförderung“ ein! Ebenso einen Nachweis, welche(s) Person/Institut die Lernförderung durchführt, sowie die Höhe der Kosten.**

Aufwendungen für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Das Kind nimmt in der Schule seit \_\_\_\_\_ regelmäßig an der Mittagsverpflegung teil.

Das Kind besucht in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Kindertageseinrichtung und nimmt seit \_\_\_\_\_ am gemeinsamen Mittagessen teil.  
**Bitte Bescheinigung der Einrichtung über die Teilnahme am Mittagessen beifügen!**

Aufwendungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:  
(Beiträge für Vereine, Musikunterricht, Freizeiten, o. ä.)

- Aktivität: \_\_\_\_\_

- (Vereins-)Mitgliedschaft: \_\_\_\_\_ (seit)

- Name/Anschrift des Vereins/Leistungsanbieters: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeitraum der Aktivität: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an folgender Aktivität teil:

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ €  einmalig  monatlich  je Quartal  
 halbjährlich  jährlich.

**Bitte legen Sie einen Nachweis über die Kosten vor! Diese Leistungen erhalten nur Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren. Es können maximal monatlich 10,00 € übernommen werden.**

**Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

Ich bin damit einverstanden, dass die erhobenen Daten/Anträge (bei nahtlosen Leistungsübergängen) zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt) weitergegeben werden.

Die nachstehenden Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
des/der Leistungsberechtigten

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II und XII sowie dem Bundeskindergeldgesetz erhoben.

### Merkblatt zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Ein Anspruch besteht frühestens **ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde**, für Leistungsbezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag **ab Beginn des Monats in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind**, frühestens jedoch ab 01.01.2011.
- Anträge von Leistungsempfängern nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind beim Jobcenter zu stellen.  
Für Bezieher von Kindergeldzuschlag, Wohngeld und Sozialhilfeleistungen (SGB XII) können die Anträge bei der Kreisverwaltung oder den örtlichen Sozialämtern gestellt werden.
- Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Horte) zu verstehen.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Es können maximal monatlich 10,00 €.
- Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. **Für jede Person ist ein eigener Antrag** zu stellen.

### Für die Entscheidung über den Antrag gilt bis auf Weiteres folgendes:

- Für die Bearbeitung und Entscheidung über Anträge von Leistungsbeziehern nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) ist das **Jobcenter** zuständig.
- Für den Personenkreis der Bezieher von **Wohngeld, Kinder(geld)zuschlag und Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** ist die **Kreisverwaltung** zuständig.

### Für die Auszahlung der Leistungen gilt folgendes:

- Die **Leistungen des Schulbedarfspakets**, auf die erst ab dem Beginn des Schuljahres 2011/2012 ein Anspruch besteht, werden als **Geldleistungen** zum 01. August (70 €) und 01. Februar (30 €) mit den übrigen Sozialleistungen an die/den Leistungsberechtigten/n ausgezahlt. Dies gilt allerdings nicht für Anspruchsberechtigte auf Wohngeld und Kinderzuschlag (**Antragserfordernis**).
- Für die anderen Leistungen werden personalisierte Gutscheine ausgegeben. Der Gutschein ist von dem Leistungsberechtigten (i.d.R. Antragsteller) **immer** an den jeweiligen Leistungserbringer (Schule, Kita, Hort Nachhilfelehrer/-institut, Verein usw.) weiterzuleiten.